



**Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst**  
**Mannheim für den konsekutiven Master of Music (M.M.)**  
**Jazz/Populärmusik / Instrument oder Gesang <sup>1</sup>**

**Inhaltsübersicht**

			Seite
<b>I. Allgemeines</b>			
§	1	Art und Ziel des Studiengangs	2
§	2	Mastergrad	2
§	3	Studienfächer und Module	2
§	4	Studiendauer, Prüfungen	2
§	5	Prüfungsausschuss	3
§	6	Prüfungskommissionen	3
§	7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen	3-4
§	8	Bewertung der Prüfungsleistungen	4
§	9	Öffentlichkeit der Prüfungen	5
§	10	ECTS	5
<b>II. Masterprüfung</b>			Seite
§	11	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit)	5
§	12	Umfang und Art der Masterarbeit und der Masterprüfung	6
§	13	Zeugnis und Master - Urkunde	6
<b>III. Schlussbestimmungen</b>			Seite
§	14	Ungültigkeit von Prüfungen	7
§	15	Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches	7
§	16	Rechtsmittel	7
§	17	Einsicht in die Prüfungsakten	7
§	18	Inkrafttreten	7

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu erleichtern, ist im folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.



## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Art und Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang M.M. (Jazz/Populärmusik / Instrument oder Gesang) ist ein konsekutiver Aufbaustudiengang. Er bietet eine weitere Berufsqualifizierung für den Beruf eines Sängers bzw. Instrumentalisten im Bereich Jazz / Populärmusik.

### **§ 2 Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad "Master of Music / Jazz/Populärmusik" im jeweiligen Hauptfach.

### **§ 3 Studienfächer und Module**

Folgende Hauptfächer können gewählt werden:

- Trompete
- Posaune
- Saxophon
- Klavier
- Gitarre
- Kontrabass
- E-Bass
- Vibraphon
- Schlagzeug
- Percussion
- Gesang

Das Hauptfach ist einziges Unterrichtsfach. Der Unterricht umfasst ein Modul (Dauer 2 Semester).

### **§ 4 Studiendauer, Prüfungen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist der B. M. oder ein vergleichbarer Abschluss.
- (3) Bewerber, die bereits das Studium in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Staatlichen Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnen haben, können nicht zugelassen werden.
- (4) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen werden durch Anschlag bzw. auf der Homepage der Hochschule bekannt gegeben.
- (5) Prüfungsleistungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.



### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident als Vorsitzender sowie der Sprecher der Fachgruppe Jazz / Populärmusik. Der Präsident kann durch den / einen Vizepräsidenten vertreten werden, der Sprecher der Fachgruppe Jazz / Populärmusik durch seinen Stellvertreter. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen sowie den Beratungen über die Notengebung beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

### **§ 6 Prüfungskommissionen**

- (1) Der Präsident bestellt die Prüfungskommissionen und bestimmt ihre Vorsitzenden. Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten kann nicht Vorsitzender sein.
- (2) Die Prüfungskommission für die Masterprüfung (einschließlich der Masterarbeit) besteht aus dem Vorsitzenden und drei Lehrern möglichst der betreffenden Fachgruppe.

### **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Gründe müssen dem Präsidenten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder ein Attest eines anderen von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Präsident entscheidet über die Genehmigung eines Prüfungsrücktritts. Ggf. bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfung werden angerechnet.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) In Zweifelsfällen sowie im Widerspruchsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten baldmöglichst schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. In schwerwiegenden Fällen kann der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.



- (5) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss vor Semesterbeginn dem Studienbüro unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Hochschule hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

### **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.



## **§ 9 Öffentlichkeit der Prüfungen**

Die Masterprüfung im Hauptfach ist öffentlich.

## **§ 10 ECTS**

Credit Points nach ECTS werden gemäß Anlage I vergeben. Voraussetzung für die Vergabe ist das Erbringen der erforderlichen Prüfungsleistungen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 11 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit)**

- (1) Jeder Kandidat muss sich zu Beginn seines 2. Fachsemesters fristgerecht zur Masterprüfung anmelden oder schriftlich mitteilen, dass er plant, seine Prüfung später abzulegen sowie in welchem Semester seine Abschlussprüfung ablegen möchte. Versäumt der Studierende die fristgerechte Anmeldung bzw. Mitteilung nach Satz 1 wird er von Amts wegen zur Masterprüfung eingeteilt. Der Prüfungsanspruch erlischt ein Jahr nach Ende des Studiums im betroffenen Studiengang. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss den Zeitraum des Prüfungsanspruchs auf Antrag verlängern.
- (2) Der Meldung ist beizufügen:
  - a) Eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Studiengang im gleichen Hauptfach an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetz bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
  - b) das Prüfungsprogramm,
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
  - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) der Kandidat die Masterprüfung in demselben Studiengang im gleichen Hauptfach an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Masterprüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war oder
  - d) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht.
- (4) Der letztmögliche Abgabetermin für die Masterarbeit wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung.



**§ 12 Umfang und Art der Masterarbeit und der Masterprüfung**

- (1) In der Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Qualifikation nach § 1 erreicht hat.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus der Erstellung eines Tonträgers.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus der Prüfung im Hauptfach (Konzert mit Ensemble).
- (4) Dauert das Programm des Konzerts länger als in der Prüfungsordnung vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm entsprechend kürzen.
- (5) Die Masterarbeit und die Masterprüfung sind bestanden, wenn jeweils die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.
- (6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden, außer in den Fällen nach § 7 Abs. 3. Die Wiederholung muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung ist ausgeschlossen.
- (8) Ist eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation des Kandidaten zum Ende des Semesters, es sei denn, der Kandidat ist noch in einem anderen Studiengang zugelassen. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden oder verlässt er die Hochschule, ohne das Studium abzuschließen, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Master noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung (ggf. endgültig) nicht bestanden ist.

**§ 13 Zeugnis und Master-Urkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Note der Masterarbeit und die Note der Masterprüfung enthält. Es enthält auch eine Übersicht über die erworbenen Credit Points (ECTS). Das Zeugnis ist vom Präsidenten zu unterzeichnen, es trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigelegt.
- (3) Die Urkunde über den Mastergrad wird vom Präsidenten der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält die Bezeichnung des Hauptfachs und den Namen des Hauptfachlehrers des Studierenden und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.



### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Wurde die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches**

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, erlischt die Zulassung zum Studiengang M.M. "Jazz/Populärmusik / Instrument oder Gesang" zum Ende des Semesters.

#### **§ 16 Rechtsmittel**

Der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Präsident.

#### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Studienbüros. Die Zeit der Einsichtnahme wird schriftlich protokolliert.

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Mannheim, den 30. April 2007

Professor Rudolf Meister  
(Präsident)